S 6 KR 81/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankenversicherung 58-jähriger Arbeitsloser Anspruch auf Krankengeld auch bei eingeschränkter Arbeitsbereitschaft Zulässigkeit einer Leistungsklage arbeitslosenversicherungsrechtlicher Begriff der Arbeitsunfähigkeit
Leitsätze	Ein Versicherter in der Krankenversicherung der Arbeitslosen kann auch dann Anspruch auf Krankengeld haben wenn er seine Arbeitsbereitschaft gemäß § 428 SGB III eingeschränkt hat.
Normenkette	SGG § 54 Abs 4 SGG § 130 SGB V § 44 Abs 1 S 1 SGB III § 428 Abs 1 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KR 81/02
Datum	27.08.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	30.03.2004

Die Revision der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aachen vom 27. August 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin auch die auÃergerichtlichen Kosten des Revisionsver- fahrens zu erstatten. Im Ãbrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber einen Anspruch auf Krankengeld aus der Krankenversicherung der Arbeitslosen, wenn der Versicherte seine Bereitschaft eingeschrÃ¤nkt hat, sich in Arbeit vermitteln zu lassen.

Die 1942 geborene KlÃ¤gerin ist seit 1. Januar 2001 wegen Bezugs von Arbeitslosengeld bei der beklagten Innungskrankenkasse pflichtversichert. Am 14. Dezember 2000 (das vom Sozialgericht (SG) mitgeteilte Datum des 13. September 2001 muss auf einem Ãbertragungsfehler beruhen) hatte sie gegenÃ¼ber dem Arbeitsamt erklÃ¤rt, nicht mehr arbeitsbereit zu sein und nicht mehr alle MÃ¶glichkeiten zu nutzen oder nutzen zu wollen, um ihre BeschÃ¤ftigungslosigkeit zu beenden. Eine solche in Â§ 428 Abs 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) vorgesehene ErklÃ¤rung erlaubt den Ã¼ber 58-jÃ¤hrigen Arbeitslosen, trotz fehlender Arbeitsbereitschaft Leistungen wegen Arbeitslosigkeit zu beziehen. Vom 14. September 2001 bis 15. Dezember 2001 wurde der KlÃ¤gerin anlÃ¤sslich der Versorgung mit einem Herzschrittmacher ArbeitsunfÃ¤higkeit bescheinigt; nach dem Ende der sechswÃ¶chigen Leistungsfortzahlung seitens des Arbeitsamts zum 26. Oktober 2001 beantragte sie bei der Beklagten erfolglos Krankengeld. Diese stellte sich auf den Standpunkt, dass die KlÃ¤gerin mangels Arbeitsbereitschaft nicht arbeitsunfÃ¤hig sein kÃ¶nne. ArbeitsunfÃ¤higkeit kÃ¶nne nur bei Personen eintreten, die vorher entweder gearbeitet oder zumindest der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung gestanden hÃ¤tten; auf Grund ihrer ErklÃ¤rung gegenÃ¼ber dem Arbeitsamt nehme die KlÃ¤gerin aber nicht mehr am Erwerbsleben teil (Bescheid vom 23. November 2001, Widerspruchsbescheid vom 21. MÃ¤rz 2002). Das Arbeitsamt zahlte der KlÃ¤gerin sodann wiederum Arbeitslosengeld und nahm die Beklagte auf Erstattung in Anspruch.

Auf die Klage hat das SG die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA â jetzt Bundesagentur fÃ¼r Arbeit) beigeladen und die Beklagte unter Aufhebung der ablehnenden Bescheide verurteilt, der KlÃ¤gerin fÃ¼r die oben bezeichnete Zeit der bescheinigten ArbeitsunfÃ¤higkeit Krankengeld unter BerÃ¼cksichtigung des Erstattungsanspruchs der Beigeladenen zu gewÃ¤hren; es hat die Sprungrevision zugelassen. Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten schlieÃe die fehlende subjektive VerfÃ¼gbarkeit im Sinne des Â§ 428 Abs 1 Satz 1 SGB III eine krankheitsbedingte UnfÃ¤higkeit zur Arbeit nicht aus. Arbeitslose Versicherte seien arbeitsunfÃ¤hig, wenn sie wegen Krankheit nicht vermittlungsfÃ¤hig seien, wenn sie also allein wegen der Krankheit nicht in eine an sich zumutbare Arbeit vermittelt werden kÃ¶nnten. Demnach setze der Tatbestand der ArbeitsunfÃ¤higkeit die subjektive VerfÃ¼gbarkeit im Sinne des Willens zur Arbeit nicht voraus. Â§ 126 Abs 1 Satz 1 SGB III ergebe im Umkehrschluss, dass der Versicherte mit dem Verlust der ArbeitsfÃ¤higkeit auch den Anspruch auf Arbeitslosengeld verliere; das Krankengeld habe die Funktion, das entgangene Arbeitslosengeld zu ersetzen (Gerichtsbescheid vom 27. August 2002).

Mit der Revision rÃ¼gt die Beklagte die Verletzung von Â§ 44 Abs 1 FÃ¼nftes Buch

Sozialgesetzbuch (SGB V). FÃ¼r die ArbeitsunfÃ¤higkeit im Sinne dieser Vorschrift sei ein strenger KausalitÃ¤tsmaÃstab anzulegen. Deshalb sei der Arbeitslose nur dann arbeitsunfÃ¤hig, wenn er allein wegen seiner Erkrankung nicht mehr vermittelt werden kÃ¶nne. Da die VermittlungsunfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin nicht allein auf ihrer Krankheit beruht habe, stehe ihr kein Krankengeld zu. Das Krankengeld des arbeitslosen Versicherten diene dazu, das wegen krankheitsbedingten Wegfalls der VerfÃ¼gbarkeit entgehende Arbeitslosengeld zu ersetzen. Beruhe der Wegfall der VerfÃ¼gbarkeit auf der ErklÃ¤rung mangelnder Arbeitsbereitschaft seitens des Versicherten, verfehle ein Krankengeldanspruch seinen Zweck.

Die Beklagte beantragt,
den angefochtenen Gerichtsbescheid aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Beigeladene beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend. Der erleichterte Bezug von Arbeitslosengeld nach Â§ 428 SGB III setze uneingeschrÃ¤nkt voraus, dass der Arbeitslose objektiv der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung stehe und somit arbeitsfÃ¤hig sei. Dem entspreche der krankenversicherungsrechtliche Begriff der ArbeitsunfÃ¤higkeit, der sich allein nach objektiven Gesichtspunkten beurteile und keine Arbeitsbereitschaft voraussetze.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegrÃ¼ndet.

Die Klage ist zulÃ¤ssig. Insbesondere kann der KlÃ¤gerin das RechtsschutzbedÃ¼rfnis nicht abgesprochen werden, obwohl sie den als Krankengeld eingeklagten Betrag in gleicher HÃ¶he von der beigeladenen BA als Arbeitslosengeld erhalten hat. Sie hat dennoch ein schÃ¼tzenswertes Interesse an der KlÃ¤rung, welche Leistung ihr zugestanden hat, weil die Bezugsdauer sowohl des Krankengeldes als auch des Arbeitslosengeldes begrenzt ist (Â§ 48 Abs 1 SGB V ; Â§ 127 Abs 2 SGB III), sodass der jetzigen Entscheidung Fernwirkungen fÃ¼r spÃ¤tere LeistungsfÃ¤lle zukommen kÃ¶nnen; auÃerdem ist die Bedeutung des Krankengeldbezugs fÃ¼r die BegrÃ¼ndung weiterer AnsprÃ¼che aus der Arbeitslosenversicherung zu beachten (vgl Â§ 117 Abs 1 Nr 3, Â§ 123 Satz 1 Nr 1, Â§ 26 Abs 2 Nr 1 SGB III). Es ist zwar denkbar, dass die derzeitige Situation der KlÃ¤gerin solche Auswirkungen von vornherein ausschlieÃt. Jedoch wÃ¤re es mit dem Grundsatz der ProzessÃ¶konomie nicht zu vereinbaren, diese theoretische Frage mit erheblichem Aufwand klÃ¤ren zu mÃ¼ssen und damit praktisch nur zu erreichen, dass ein zweiter Prozess erforderlich wÃ¼rde, um Ã¼ber den Erstattungsanspruch der beigeladenen BA gegen die beklagte Krankenkasse zu entscheiden. Deshalb hat der Senat bereits in mehreren Urteilen vom 19. September 2002 die ZulÃ¤ssigkeit der Klage in vergleichbaren FÃ¤llen bejaht

(stellvertretend: BSGE 90, 72, 73 f = SozR 3-2500 Â§ 44 Nr 10 S 30 f).

Die Anfechtungs- und Leistungsklage nach Â§ 54 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und die â im Falle des Bestehens des Anspruchs â darauf beruhende Verurteilung der Beklagten dem Grunde nach (Â§ 130 SGG) ist ebenfalls zulÃ¤ssig. Der Senat verkennt nicht, dass diese Klageart und die vom SG gewÃ¤hlte Form der Verurteilung grundsÃ¤tzlich unzulÃ¤ssig sind, wenn jeglicher Zahlungsanspruch des KlÃ¤gers von vornherein ausscheidet (BSG SozR 1500 Â§ 130 Nr 2 mwN), und dass ein solcher Fall hier wegen des Arbeitslosengeldbezugs der KlÃ¤gerin vorliegt. Der 11. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat aber bereits entschieden, dass eine rechtskrÃ¤ftige Verurteilung dem Grunde nach nicht den Einwand ausschlieÃt, der ausgeurteilte Leistungsanspruch sei durch die GewÃ¤hrung einer den Anspruch ausschlieÃenden Sozialleistung und den dadurch begrÃ¼ndeten Erstattungsanspruch des subsidiÃ¤r zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤gers gemÃ¤Ã Â§ 107 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch als erfÃ¼llt anzusehen. Dabei ist das BSG davon ausgegangen, dass es im Ermessen des erkennenden Gerichts liegt, ob es die Frage der ErfÃ¼llung durch eine anderweitige Leistung im Rahmen des Streits um den Grund des Anspruchs klÃ¤rt oder dem Betragsverfahren vorbehÃ¤lt; nur sollte es das im Grundurteil eindeutig klarstellen (BSG SozR 3-1300 Â§ 104 Nr 3 S 4 f). Der Senat schlieÃt sich dieser Rechtsprechung an; eine an Stelle der Leistungsklage in Betracht zu ziehende Feststellungsklage wÃ¼rde dem Umstand nicht gerecht, dass die umstrittene Leistungsverpflichtung der Beklagten durch die GewÃ¤hrung seitens der Beigeladenen trotz der im VerhÃ¤ltnis zur KlÃ¤gerin eingetretenen ErfÃ¼llungsfiktion nicht erledigt ist (vgl auch BSGE 73, 83, 84 f = SozR 3-4100 Â§ 58 Nr 5 S 11). Insgesamt bestehen infolgedessen keine Bedenken gegen die ZulÃ¤ssigkeit der Leistungsklage und gegen die damit zusammenhÃ¤ngende Verurteilung dem Grunde nach, obwohl auszuschlieÃen ist, dass die KlÃ¤gerin von der Beklagten noch etwas zu bekommen hat. Der im erwÃ¤hnten Urteil des 11. Senats des BSG erhobenen Forderung nach Klarstellung der Reichweite des Grundurteils hat das SG durch den Ausspruch Rechnung getragen, die Beklagte mÃ¼sse den Erstattungsanspruch der Beigeladenen berÃ¼cksichtigen.

Die KlÃ¤gerin hat fÃ¼r die bescheinigte Zeit der ArbeitsunfÃ¤higkeit Anspruch auf Krankengeld nach Â§ 44 Abs 1 SGB V. Sie ist mit RÃ¼cksicht auf den vorherigen Bezug von Arbeitslosengeld im maÃgeblichen Zeitpunkt (dazu BSGE 90, 72, 81 ff = SozR 3-2500 Â§ 44 Nr 10 S 39 ff) nach Â§ 5 Abs 1 Nr 2 SGB V in der "Krankenversicherung der Arbeitslosen" (KVdA) mit Anspruch auf Krankengeld versichert gewesen. Sie war auch arbeitsunfÃ¤hig.

Zum Begriff der ArbeitsunfÃ¤higkeit im Rahmen der KVdA hat der Senat im bereits erwÃ¤hnten Urteil vom 19. September 2002 nÃ¤here AusfÃ¼hrungen gemacht, auf die Bezug genommen wird. Danach ist ein Arbeitslosengeldbezieher arbeitsunfÃ¤hig, wenn er aus gesundheitlichen GrÃ¼nden der Arbeitsvermittlung (objektiv) nicht zur VerfÃ¼gung steht (BSGE 90, 72, 77 = SozR 3-2500 Â§ 44 Nr 10 S 34 mwN). Das SG hat im angefochtenen Gerichtsbescheid sinngemÃ¤Ã festgestellt, dass die KlÃ¤gerin in der hier fraglichen Zeit krankheitsbedingt auÃer Stande war, eine Arbeit aufzunehmen; die Revision zieht diesen Umstand nicht in

Zweifel, sodass die Beurteilung des Senats davon auszugehen hat (Â§ 163 SGG). Die Revision stellt lediglich den Kausalzusammenhang zwischen der Erkrankung und dem Wegfall der Vermittelbarkeit in Abrede, weil die KlÃ¤gerin ihre Bereitschaft verneint hatte, eine ihr vom Arbeitsamt vermittelte Arbeit aufzunehmen.

Dieser Gesichtspunkt steht der ArbeitsunfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin jedoch nicht entgegen. Die Revision verkennt, dass die ErklÃ¤rung der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber dem Arbeitsamt gemÃ¤Ã Â§ 428 Abs 1 SGB III ihre Vermittelbarkeit streng genommen nicht aufgehoben hat. Denn sie wÃ¤re weiterhin (objektiv) in der Lage gewesen, eine ihr vom Arbeitsamt vermittelte Arbeit tatsÃ¤chlich aufzunehmen. Ihr fehlendes Interesse an einer Vermittlung und Arbeitsaufnahme schrÃ¤nkt nicht ihre objektive Vermittelbarkeit, sondern ihre subjektive VerfÃ¼gbarkeit im Sinne der Arbeitsbereitschaft auf dem fÃ¼r sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ein. Dabei handelt es sich zwar ebenfalls um eine Voraussetzung fÃ¼r den Bezug von Arbeitslosengeld, deren Fehlen den Anspruch normalerweise entfallen lÃ¤sst. Die beiden Voraussetzungen sind aber rechtlich zu trennen. Das bringt Â§ 119 SGB III zum Ausdruck, indem nach Absatz 2 die VerfÃ¼gbarkeit zusÃ¤tzlich zur ArbeitsfÃ¤higkeit davon abhÃ¤ngt, dass der Arbeitslose seiner ArbeitsfÃ¤higkeit entsprechend arbeitsbereit ist; auÃerdem definiert Absatz 3 die ArbeitsfÃ¤higkeit ihrerseits als objektives Merkmal â nÃ¤mlich dahin, dass der Arbeitslose eine nÃ¤her umschriebene MindestbeschÃ¤ftigung aufnehmen und ausÃ¼ben kann und darf sowie nach nÃ¤herer MaÃgabe des Â§ 119 Abs 3 Nr 2 und 3 SGB III fÃ¼r MaÃnahmen und VorschlÃ¤ge zur beruflichen Eingliederung zur VerfÃ¼gung steht. Die aufgezeigte Unterscheidung zwischen objektiver und subjektiver VerfÃ¼gbarkeit liegt auch den Regelungen des Â§ 428 Abs 1 Satz 1 SGB III zu Grunde. Danach haben Arbeitslose, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie die Regelvoraussetzungen allein deshalb nicht erfÃ¼llen, weil sie nicht arbeitsbereit sind. Daraus kann nur geschlossen werden, dass sonstige Anspruchshindernisse â also auch eine eventuelle ArbeitsunfÃ¤higkeit â sehr wohl beachtlich sind und den Anspruch ausschlieÃen.

Somit hatte die KlÃ¤gerin nach der Gesamtregelung anfangs nur deshalb einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, weil sie arbeitsfÃ¤hig und infolgedessen trotz fehlender Arbeitsbereitschaft objektiv vermittelbar war; ihre ArbeitsfÃ¤higkeit und ihr darauf beruhender Leistungsanspruch gegen die BA konnte unabhÃ¤ngig von der fehlenden Arbeitsbereitschaft krankheitsbedingt entfallen. Denn im Rahmen der VerfÃ¼gbarkeit gehÃ¶rt der Gesundheitszustand nicht zum subjektiven Merkmal der Arbeitsbereitschaft, sondern zu den objektiven Merkmalen (in diesem Sinne zur Rechtslage vor dem In-Kraft-Treten des SGB III: BSG SozR 3-4100 Â§ 105b Nr 2 S 6). Als die KlÃ¤gerin durch Krankheit arbeitsunfÃ¤hig wurde, verlor sie infolgedessen â allerdings wegen Â§ 126 Abs 1 Satz 1 SGB III erst nach der sechswÃ¶chigen Leistungsfortzahlung durch das Arbeitsamt â den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Da der Anspruch krankheitsbedingt ausgeschlossen wurde, muss die Krankenkasse nach Sinn und Zweck der KVdA Krankengeld gewÃ¤hren. Denn Arbeitslose benÃ¶tigen den Krankengeldanspruch fÃ¼r den Fall, dass sie die Geldleistung der Arbeitslosenversicherung aus KrankheitsgrÃ¼nden nicht mehr erhalten kÃ¶nnen (BSGE 90, 72, 77 = SozR 3-2500 Â§ 44 Nr 10 S 35). Soll die KVdA ihren diesbezÃ¼glichen Schutzzweck erfÃ¼llen, darf es zwischen den AnwendungsfÃ¤llen

des Begriffs der (krankenversicherungsrechtlichen) ArbeitsunfÃ¤higkeit und denjenigen der (arbeitslosenversicherungsrechtlichen) ArbeitsfÃ¤higkeit keine LÃ¼cken geben; andernfalls bestÃ¼nde ein vom Gesetz erkennbar nicht beabsichtigtes Sicherungsdefizit.

Die im Senatsurteil vom 19. September 2002 geÃ¤uÃerten Vorbehalte gegen den Umkehrschluss aus dem arbeitslosenversicherungsrechtlichen Begriff der ArbeitsfÃ¤higkeit auf den Begriff der ArbeitsunfÃ¤higkeit im Krankenversicherungsrecht stehen diesem Ergebnis nicht entgegen. Sie beziehen sich ausdrÃ¼cklich auf den Berufsschutz, um den es im vorliegenden Fall nicht geht, und auf die Zumutbarkeitsregeln des Â§ 121 SGB III als Grundlage fÃ¼r die Beurteilung der Arbeitsbereitschaft, die im Krankenversicherungsrecht unerheblich ist (BSGE 90, 72, 77 f = SozR 3-2500 Â§ 44 Nr 10 S 35). Denn seinerzeit hat der Senat die Frage erÃ¶rtert, ob der Versicherte wegen des mÃ¶glicherweise weitergehenden Berufsschutzes in der Krankenversicherung als arbeitsunfÃ¤hig anzusehen sein kÃ¶nnte, obwohl er im Arbeitslosenversicherungsrecht (noch) als arbeitsfÃ¤hig zu behandeln ist. Bejahendenfalls kÃ¶nnten ihm grundsÃ¤tzlich sowohl Krankengeld als auch Arbeitslosengeld zustehen; eine Doppelleistung wÃ¤re durch die Anwendung der Ruhensvorschrift des Â§ 142 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB III auszuschlieÃen. Im Zusammenhang mit der ErklÃ¤rung nach Â§ 428 SGB III geht es demgegenÃ¼ber darum, ob Fallgestaltungen denkbar sind, in denen die Krankenkasse den Arbeitslosen als arbeitsfÃ¤hig behandeln darf, obwohl ihm die BA das Arbeitslosengeld wegen ArbeitsunfÃ¤higkeit (= mangels objektiver VerfÃ¼gbarkeit) verweigern muss. Auch deshalb sind die frÃ¼heren ErwÃ¤gungen des Senats fÃ¼r die jetzige Entscheidung nicht einschlÃ¤gig.

Nachdem das SG die Leistungspflicht der Beklagten zu Recht bejaht hat, war deren Sprungrevision zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 12.07.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024